



DI Felix und DI Helga Montecuccoli  
Mitterau 6, 3385 Prinzersdorf  
0664 969 73 41  
office@ruhewaldhohenegg.at  
www.ruhewaldhohenegg.at

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RUHEORDNUNG

### PRÄAMBEL

Für alle Verträge zwischen DI Felix Montecuccoli, als Eigentümer des Ruhewaldes Hohenegg – nachfolgend auch „Ruhewald“ genannt – als Betreiber und dem Berechtigten, nachfolgend auch „Vertragspartner“ oder „Berechtigter“ genannt, über ein Ruhewald-Grab und/oder sonstige von Ruhewald zu erbringenden Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/der Kundin gelten nur dann, wenn Ruhewald ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### I. VERTRAGSGEGENSTAND UND RECHTSLAGE

1. Der Urnengrabplatz liegt im Ruhewald Hohenegg auf den Grundstücken 300/1, 316, 322, 323, 324/1, 328, alle in der KG Stein Eichberg und Grundstück 1/1, KG Dunkelsteinerwald, alle Bezirksgericht Sankt Pölten, die im grundbücherlichen Alleineigentum des Betreibers („Ruhewald“) stehen. Der Ruhewald Hohenegg ist kein Friedhof im Sinne des NÖ Bestattungsgesetzes. Daher sind für die Urnenbestattungen im Ruhewald jeweils Bewilligungen nach § 17 NÖ Bestattungsgesetz erforderlich. Diese sind vom jeweiligen Berechtigten auf seine Kosten einzuholen.
2. Der Erwerb eines Urnengrabplatzes kann zu Lebzeiten erfolgen, oder auch für einen Verstorbenen. Vertragsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von räumlichen Einheiten (bestockte Waldflächen) für die Bestattung/Beisetzung von Urnen im Wald und damit außerhalb eines Friedhofes/einer Bestattungsanlage. Die Beisetzung selbst wird von Ruhewald oder einem Bestattungsunternehmen durchgeführt.
3. Der Berechtigte erwirbt vom Betreiber das zeitlich befristete Nutzungsrecht an einem Urnengrabplatz auf den im Eigentum des Betreibers stehenden Waldflächen („Ruhewald Hohenegg“) sowie das Nutzungsrecht des Parkplatzes.

Die Ruheordnung und die hier festgehaltenen Regelungen, Rechte und Pflichten können vom Betreiber gegebenenfalls ergänzt, abgeändert oder angepasst werden. Allfällige Änderungen werden dem Berechtigten an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch, gelten diese als vereinbart.

### II. VERTRAGSDAUER

1. Der gegenständliche Vertrag tritt mit dem Tag der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf die im Vertrag festgelegte Dauer befristet abgeschlossen.
2. Die Befristung der Zurverfügungstellung (99 Jahre) beginnt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung zu laufen. Die Ruhezeit (30 Jahre) beginnt mit der Urnenbestattung.

### III. ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN RUHEWALD-GRÄBERN

1. Zwecks Beisetzung der Asche von Toten an den Wurzeln von Bäumen gibt Ruhewald dem Vertragspartner die Möglichkeit, im Ruhewald Hohenegg ein Nutzungsrecht an einem Ruhewald-Grab zu erwerben.
2. Ein Vertrag zwischen Ruhewald und dem Vertragspartner kommt durch beiderseitige Vertragsunterfertigung, Annahme der AGB und Zahlung des Entgelts zu Stande; zur Zahlung des Entgelts ist lediglich der Vertragspartner verpflichtet; Ruhewald kann nach Abmahnung und Nachfristsetzung von dem Vertrag zurücktreten.
3. Entscheidet sich der Vertragspartner für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Ruhewald-Grab des Typs „Ruhebaum – Familie/Gemeinschaft“, so hat er das Recht, bis zu 8 Personen als Bestattungsberechtigte für die Grabplätze an diesem Baum zu benennen. Sofern der Vertragspartner zu Lebzeiten nicht bestimmt, ob nach seinem Tode weitere Personen als Bestattungsberechtigte beigesetzt werden sollen, so gilt als vereinbart, dass nach seinem Tode keine weiteren Beisetzungen mehr vorgenommen werden. Sollte von dem Vertragspartner bestimmt werden, dass weitere Beisetzungen nach seinem Tode stattfinden sollen, und ist keine weitere benennungsberechtigte Person zu Lebzeiten benannt worden, so kann nach dem Tod des Vertragspartners derjenige über die Rechte verfügen, der sich durch unbedenkliche Originalurkunden als Berechtigter ausweisen kann. Bestattungsberechtigte können wegen der Mindestruhefrist von 30 Jahren nur zeitlich begrenzt bestattet werden.
4. Im Ruhewald Hohenegg ist gemäß der gesetzlichen Regelungen nur die Bestattung von Totenasche in biologisch abbaubaren Urnen gestattet. Andere Bestattungsformen sind nicht erlaubt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass nur die Asche von Menschen bestattet werden kann und keine Asche von Tieren.
5. Die Weiterveräußerung oder Übertragung eines vom Vertragspartner erworbenen Nutzungsrechts auf Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

### IV. WIDERRUFSBELEHRUNG UND WIDERRUFSFOLGEN FÜR VERBRAUCHER

1. Kommt der Vertrag zwischen Ruhewald und dem Vertragspartner, sofern er Verbraucher ist, unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zB Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, usw.) gem. § 3 KschG zu Stande, kann er seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt des Textes dieser Widerrufsbelehrung, jedoch erst bei Vertragsabschluss. Die Widerrufsfrist beginnt ebenso nicht vor Erfüllung der Informationspflichten nach § 5a KschG durch Ruhewald. Zur Wahrnehmung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DI Felix Montecuccoli, 3385 Prinzersdorf, Mitterau 6.
2. Rechtsfolgen des Widerrufs: Im Fall eines wirksamen Widerrufs hat der Vertragspartner, sofern er Leistungen empfangen hat, diese an Ruhewald herauszugeben oder, sofern dies nicht möglich ist, Wertersatz zu leisten. Entsprechend hat Ruhewald die empfangene Leistung zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Ruhewald mit dem Empfang der Leistung. Für den Vertragspartner beginnt die Frist mit der Absendung der Widerrufserklärung. (Ende der Widerrufsbelehrung)

### V. RUHEWALD-BEISETZUNG

1. Bei der Ruhewald-Beisetzung handelt es sich um eine Bestattung von Totenasche in Urnen. Voraussetzung für die Beisetzung ist, dass die Urne (max. Durchmesser 22 cm) biologisch abbaubar ist. Die Beisetzung wird ausschließlich durch Ruhewald oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Termine für die Urnenbeisetzung werden durch den Betreiber in Absprache mit den Angehörigen des Beizusetzenden festgelegt.
2. Gemäß der Nutzungsordnung für den Ruhewald Hohenegg ist es dem Berechtigten nicht gestattet, im Bereich der Grabstelle oder an anderen Stellen des Ruhewaldes Gegenstände, wie beispielsweise Zeichen oder Symbole der Trauer oder des Andenkens (zB Kreuze, Kränze, Grabsteine, Kerzen, Blumen, sonstige Pflanzen, Grabschmuck) abzulegen, an Bäumen anzubringen oder aufzustellen.
3. Das Anzünden von Kerzen, Grablichtern oder Friedhofsleuchten ist aus gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Gründen untersagt.
4. Durch Witterungseinflüsse, insbesondere im Herbst und Winter, kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall wird die Urne von Ruhewald aufbewahrt. Die Kosten der Aufbewahrung bis zur Bestattung trägt der Berechtigte. Alle für die Beisetzung erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind vom Berechtigten selbst auf seine Kosten einzuholen

### VI. NAMENSTAFEL

1. Bei dem Erwerb von Nutzungsrechten an Ruhewald-Bäumen können der Vertragspartner oder der Berechtigte eine Namenstafel bei Ruhewald erwerben, die an dem von ihm ausgewählten Ruhewald-Baum angebracht wird. Auf der Namenstafel können der Name, das Geburts- und das Sterbedatum der Berechtigten eingraviert werden.
2. Bei dem Erwerb von Einzelgrabrechten können die Namen der Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum auf Wunsch auf einer gemeinschaftlichen Namenstafel eingraviert werden. Sofern ein Kreuzsymbol auf der Namenstafel erwünscht wird, wird hierfür eine eigene gemeinschaftliche Namenstafel angelegt.
3. Die Beschriftung der Namenstafeln erfolgt einheitlich. Die Größe der Namenstafel darf gemäß der Nutzungsordnung für den Ruhewald 10 cm x 15 cm nicht überschreiten. Der Preis für die jeweilige Namenstafel richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste.
4. Auf der Namenstafel kann auf Wunsch des Berechtigten ein Kreuz eingraviert werden. Gravierung anderer Symbolik ist nicht gestattet. Das Kreuzsymbol wird unter dem/den Namen mittig graviert. An einem „Ruhebaum – Familie/Gemeinschaft“ kann der Name der Familie als Überschrift oder auf einer gesonderten Tafel angegeben werden.

### VII. HAFTUNG, BETRETUNGSRECHT, FORSTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG

1. Bei dem Ruhewald Hohenegg handelt es sich um ein mit Wald bestocktes Grundstück, das Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Der Wald wird von dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger forstlich bewirtschaftet. Der Eigentümer garantiert, dass auf die Belange des Ruhewaldes und seiner Vertragspartner in besonderem Maße Rücksicht genommen wird, und die forstlichen Maßnahmen insbesondere darauf abzielen, die Ruheebäume für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit zu erhalten.
2. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass von dem Wald die üblichen waldtypischen Gefahren ausgehen. Hierzu gehören zB Glätte wegen der

natürlichen Boden- und Humusbeschaffenheit, Wurzeln, Bodenunebenheiten, Fahrspuren von Forstfahrzeugen, Glätte und Schnee, Eis und nasses Laub, herabfallende Äste, umstürzende Bäume usw. Der Vertragspartner verzichtet sowohl gegenüber dem Ruhewald als auch gegenüber dem Grundstückseigentümer DI Felix Montecuccoli oder dessen Rechtsnachfolger auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grobfahrlässig von diesem herbeigeführt worden.

3. Der Ruhewald in Hohenegg ist ein naturnaher Mischwald und keine Parkanlage. Der Ruhewald ist zwar mit gut begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und gutes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt daher im Rahmen des Forstgesetzes und auf eigene Gefahr. Ein Betreten des Waldes bei Sturm und sonstigen gefährbringenden Witterungsverhältnissen (Eis, Glätte, Gewitter, starker Schneefall, dichter Nebel, etc.) ist nicht gestattet.
4. Die Haftung von Ruhewald für Schäden oder Zerstörungen am Baumbestand und an den Ruhewald-Bäumen durch höhere Gewalt, wie zB Windbruch, Sturm und Hagelschlag, Bruch durch Trockenheit oder Samenbehang, Insekten- oder Pilzbefall sind ausgeschlossen. Sollte ein Ruhewald-Baum, an dem Grabnutzungsrechte bestehen oder an dem bereits Bestattungen vorgenommen wurden, absterben oder durch höhere Gewalt zerstört werden, steht es Ruhewald frei, eine Neuanpflanzung eines Ruhewald-Baumes durch Setzung eines jungen Baumes (Heister mit einer Höhe von 1,50 m) vorzunehmen oder aber, soweit noch keine Urnenbestattung erfolgt ist, dem Vertragspartner einen gleichwertigen Baum an anderer Stelle anzubieten. Ein Anspruch des Vertragspartners hierauf besteht jedoch nicht, und wird auch nicht durch Vornahme entsprechender Handlungen durch Ruhewald begründet.
5. Ruhewald ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners Baumpflegemaßnahmen aus verkehrssicherungsrechtlichen oder forstlichen Gründen an einem Ruhewald-Baum durchzuführen.
6. Ruhewald weist den Vertragspartner darauf hin, dass ausgewählte Bäume, insbesondere der Arten Linde, Birke, Eberesche, Erle und Kirsche möglicherweise die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer nicht erreichen werden. Eine Neuanpflanzung durch Ruhewald erfolgt in diesem Falle nicht. Eine entgeltliche Neuanpflanzung ist jedoch möglich.
7. Ruhewald oder der Waldbesitzer können nicht gewährleisten, dass das Waldgebiet zu jeder Zeit uneingeschränkt betreten werden kann oder benutzbar ist. Bei besonderer Gefahrenlage (zB Eis, Glätte, Sturm, Schneefall, Gewitter, Schneebruchgefahr etc) darf die Ruhewald-Fläche nicht betreten werden. Ruhewald oder der Waldbesitzer sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Fläche zu sperren.
8. Wegen der walddtypischen Gefahren wird empfohlen, das Waldgebiet zu nächtllicher Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nicht zu betreten.
9. Wegen der natürlichen Bodenbeschaffenheit des Waldes wird dem Vertragspartner und den Besuchern empfohlen, beim Betreten des Ruhewaldes festes Schuhwerk anzulegen und den Ruhewald nur entsprechend den eigenen körperlichen Fähigkeiten zu betreten.
10. Es erfolgt keine Schneeräumung und kein Winterdienst auf den Ruhewaldflächen. Das Betreten der Naturbestattungsflächen erfolgt daher auf eigene Gefahr.

#### VIII. DATENSCHUTZ

1. Sämtliche Daten und Informationen über Vertragspartner und Berechtigte, die von Ruhewald erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrnehmung berechtigter Geschäftsinteressen von Ruhewald erhoben und genutzt. Ruhewald sichert hiermit gegenüber den Vertragspartnern und Interessenten den verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Daten und Informationen entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu.
2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ganz oder teilweise an Dritte (Gemeinde, Bestatter, Kreditinstitute, Waldbesitzer, Aufsichtsbehörden) nur dann und insoweit übermittelt, als dies zur Durchführung des Vertrages, zu Zwecken der Abrechnung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig und geboten ist.
3. Die Weitergabe personenbezogener Daten zu Werbezwecken ist für Ruhewald nur dann gestattet, wenn der Vertragspartner und Kunde schriftlich eingewilligt hat. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber Ruhewald widerrufen.

#### IX. VERHALTEN IM RUHEWALD

1. Die Naturbestattungsflächen dürfen nur zu Tageszeiten aufgesucht werden. Während der Abhaltung einer Trauerzeremonie ist die gebotene Rücksicht zu nehmen. Ruhewald kann die Betretung der Flächen aufgrund der Durchführung von Arbeiten, nach eigenem Ermessen einschränken bzw. zeitweilig zur Gänze untersagen.
2. Die Besucher der Naturbestattungsflächen mögen sich aufgrund der Würde und der Bedeutung des Ortes entsprechend verhalten. Daher ist pietätvolles und ruhiges Verhalten selbstverständlich.
3. Folgendes ist im Ruhewald insbesondere untersagt:
  - jegliche Art von Grabschmuck, insbesondere Kränze, Kerzen und sonstige Andenken,
  - die Verunreinigung oder Beschädigung,
  - die Erzeugung ungebührlichen Lärms sowie der Betrieb von Rundfunk- und Musikabspielgeräten,
  - das Mountainbiken bzw. Radfahren,
  - jegliche Art von Sport und Spiel, insbesondere das Ballspiel und das Rodeln,
  - das Verteilen von Drucksorten, das Feilbieten von Waren oder das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten, das Verrichten der Notdurft und öffentlich anstößiges Verhalten,
  - das unangeleitete Mitführen von Haustieren.
4. Die jeweils gültige Fassung der Ruheordnung kann auch auf der Website der Gesellschaft eingesehen werden. Die Benützungsvorgaben sind auf der gesamten Fläche des Ruhewaldes Hohenegg uneingeschränkt gültig und daher zu beachten.

#### IX. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aller sich aus der Nutzung durch die Berechtigten oder Besucher ergebender Streitigkeiten ist das für die Gemeinde Markersdorf sachlich und örtlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

#### IX. SONSTIGES

1. Die naturkonforme Pflege des Ruhewaldes wird von dem Betreiber übernommen. Grabpflegekosten für die Hinterbliebenen fallen nicht an.
2. Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages trägt der Betreiber.
3. Sämtliche im Rahmen der Bestattung anfallenden Kosten, Abgaben und Maßnahmen, insbesondere die Kosten des Bestattungsunternehmens, sind vom Berechtigten zu tragen. Überdies sind jene Kosten, die über die normale Bereitstellung des Naturbestattungsplatzes hinausgehen (zB Kosten einer Zeremonie bei der Andachtsstätte etc.) alleine vom Berechtigten zu bezahlen.
4. Der Betreiber verfügt über eine Bewilligung zum Betrieb des Ruhewaldes. Der Betreiber haftet für keinerlei Nachteile die dem Berechtigten oder Dritten entstehen, sollte diese Bewilligung jemals behördlich entzogen werden.
5. Etwaige Abänderungen, Ergänzungen oder Zusätze zu dem Vertrag bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
6. Auf dieses Rechtsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar.
7. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen urkundlich nachgewiesenen Erben bzw. Rechtsnachfolger über. Verfügungen über das Nutzungsrecht von Gemeinschaftsbäumen nach Ableben des Berechtigten können nur von einem urkundlich nachgewiesenen Erben bzw. Rechtsnachfolger getroffen werden.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Regelungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Die AGB wurden von mir gelesen und vollinhaltlich akzeptiert:

\_\_\_\_\_, dem \_\_\_\_\_

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragspartner/in